

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Science (M.Sc.) und Studierende der Finanzmathematik mit dem Abschluss Master
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach))**

Vom 11. Juli 2013

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 63
Tag der Bekanntmachung: 23. August 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Juni 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBI. MWAVT. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Studierende können in den Masterstudiengängen nur solche Wahlpflicht-Module einbringen, die sich inhaltlich hinreichend unterscheiden von den Modulen, die sie im zugrunde liegenden Bachelor-Studiengang eingebracht haben. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“.
2. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Mathematik““ wird geändert wie folgt:
 - a) In der Fußnote 2 werden die Worte „Angebote anderer Einrichtungen der CAU“ ersetzt durch folgende Worte „Andere Angebote an der CAU“.
 - b) In der Fußnote 3 wird folgender Satz angefügt:
„Pflichtmodule eines Masterstudiengangs können nicht im 1-Fach-Bachelorstudiengang eingebracht werden.“.
3. Die Anlage „Exportmodultabelle der Sektion Mathematik“ wird gestrichen und zukünftig als Anhang zur Fachprüfungsordnung geführt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Juli 2013 erteilt.

Kiel, den 11. Juli 2013

Prof. Dr. W. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel